

Detektivische Recherchen im Staatsarchiv Basel-Stadt : Hintergründe, Zahlen und Erkenntnisse zu der Bearbeitung der Gesuche gemäss AFZFG

Autor(en): **Baumeister, Miriam**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **119 (2019)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-860479>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Detektivische Recherchen im Staatsarchiv Basel-Stadt. Hintergründe, Zahlen und Erkenntnisse zu der Bearbeitung der Gesuche gemäss AFZFG

von Miriam Baumeister

Ein älterer Basler greift zum Telefon und hält kurz inne. Lange hat er nicht mehr über seine Kindheit und Jugend nachgedacht. Doch seit ein paar Tagen stürzt alles wieder über ihn herein: der strenge Amtsvormund; wie er geweint hat, als sie ihn ins Waisenhaus brachten; das Jugendheim, in das er vom Jugendanwalt eingewiesen wurde. Wie war das nur alles soweit gekommen? In dem Bericht im Fernsehen haben sie gesagt, die «Opfer» der «fürsorgerischen Zwangsmassnahmen» sollen sich melden. Er schluckt. Gehört er auch dazu? Was soll das überhaupt heissen? Sicherlich hat man auch über ihn seitenweise Akten verfasst. Im Internet hat er die Telefonnummer des Staatsarchivs Basel-Stadt gefunden. Er räuspert sich und ruft dort an.

In etwa so wie in diesem fiktiven Beispiel hat es sich in den letzten Jahren in der Schweiz tausendfach abgespielt. Eine grosse Zahl ehemals fremdplatzierter oder administrativ versorgter Menschen meldete sich auf der Suche nach ihren Akten bei den kantonalen Anlaufstellen und Archiven. Das Staatsarchiv Basel-Stadt (StABS) bearbeitete von 2012 bis Ende 2018 392 Aktengesuche von Personen, die in ihrer Kindheit und Jugend in einer Familie, einem Heim oder einer Anstalt platziert wurden.¹ Die Opferhilfeberatungsstellen zählten 2017 und 2018 7724 Beratungsfälle von Personen, die gemäss dem Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG)² zur Akteneinsicht und zu Wiedergutmachungsleistungen berechtigt sind.³ Bis zum Ende der Einreichungsfrist gingen beim Bundesamt für Justiz 9018 Gesuche um den sogenannten Solidaritätsbeitrag ein.⁴

1 Staatsarchiv Basel-Stadt (StABS), André Buob: Interne Dokumentation, (Stand: 10.1.2019).

2 211.223.13 Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) vom 30. September 2016, (Stand: 1.4.2017).

3 Bundesamt für Statistik (BFS): Beratungsfälle AFZFG nach Geschlecht, Straftat und Wohnkanton 2017, (Stand: 28.5.2018). Online unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/opferhilfe/beratungen-leistungen.assetdetail.5452507.html> [9.4.2019] und BFS: Opferberatungen AFZFG nach Geschlecht, Alter, Straftat und Wohnkanton, 2018, (Stand: 29.04.2019). Online unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/aktuell/neue-veroeffentlichungen.assetdetail.8166959.html> [26.6.2019].

4 Bundesamt für Justiz: Solidaritätsbeitrag. Online unter: <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/fszm/solidaritaetsbeitrag.html> [22.3.2019].

Im Folgenden wird zunächst der gesellschaftliche und politische Prozess, der zu diesem Gesetz führte, dargestellt. Dann wird auf das aktuell verfügbare statistische Material eingegangen. Schliesslich werden die Bearbeitung der Gesuche im StABS und die daraus gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse erläutert.

Hintergründe und politischer Prozess

Die zivilgesellschaftliche und politische Auseinandersetzung mit der Thematik der Fremdplatzierungen setzte um die Jahrtausendwende ein.⁵ Die Aufarbeitung der «allgemeinen Geschichte der Verding- und Heimkinder» war gegenüber der von spezifischen Betroffenengruppen, wie z. B. den Spazzacamini, deutlich verzögert. Dies lag neben dem zunächst geringen Interesse der Sozialgeschichte an diesem Thema auch an der aus ihrem isolierten Schicksal bedingten, lange mangelnden Gruppenidentität der Betroffenen.⁶ In der heutigen Aufarbeitung hingegen kommt den Betroffenenorganisationen⁷ eine herausragende Stellung als treibende Kraft der wissenschaftlichen Aufarbeitung und der politischen Auseinandersetzung mit dem Thema zu. 2004 veranstaltete die Organisation «Verdingkinder suchen ihre Spur» eine Tagung mit rund 250 Betroffenen und einigen Forschenden. In diese Zeit fällt auch das zunehmende Interesse der Medien am Schicksal der Heim- und Verdingkinder.

5 Die zeitgenössische Heimkritik der 1940er (C.A. Loosli) und 1970er Jahre (Heimkampagne), der zunehmend kritische Fachdiskurs ab den späten 1970er Jahren und die Aufarbeitung des Schicksals der Spazzacamini, Schwabengänger und Jenischen ab den 1980er Jahren seien hier zwar erwähnt, aber nicht weiter ausgeführt. Vgl. zur Heimkritik: Marco Leuenberger/Loretta Seglias: Kritische Stimmen – Forderungen und Fortschritte, in: Dies.: Geprägt fürs Leben. Lebenswelten fremdplatzierter Kinder in der Schweiz im 20. Jahrhundert, Zürich 2015, S. 333–350; zu den Jenischen: Sara Galle: Wie mit vergangenem Unrecht umgehen? Das Beispiel des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute, in: Markus Furrer et al. (Hgg.): Fürsorge und Zwang: Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz 1850–1980, Basel 2014, S. 392–395. Und zum Forschungsstand siehe Thomas Huonker: Zum Forschungsstand betreffend Fremdplatzierung in der Schweiz, in: ebd., S. 39–50, sowie Unabhängige Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgungen: Übersicht: Forschungsprojekte zu fürsorgerischen Zwangsmassnahmen (FSZM) in der Schweiz. Online unter: https://www.uek-administrative-versorgungen.ch/resources/Liste_Forschungsprojekte_201902064.pdf [9.4.2019].

6 Huonker (wie Anm. 5), S. 44–45.

7 Siehe u. a.: «agir pour la dignité» (www.agirdignite.ch); «Anlaufstelle Rehabilitierung der Administrativ Versorgten RAVIA» (www.administrativ-versorgte.ch); «Aktionsgemeinschaft Verdingkinder.ch» (www.verdingkinder.ch); «netzwerk verdingt» (www.netzwerk-verdingt.ch); Verein «Verdingkinder suchen ihre Spur» (www.verdingkinder-suchen-ihre-spur.ch) und «Verein FremdPlaziert VFP» (www.fremdplatziert.ch).

Die öffentliche Auseinandersetzung bewegte mit der Zeit auch die Politik dazu, sich mit der Thematik und der Frage nach einer adäquaten Reaktion zu befassen. Die Betroffenen forderten immer lauter eine Wiedergutmachung des erlittenen Unrechts. Im März 2013 wurde die sogenannte «Wiedergutmachungsinitiative» lanciert, die 500 Millionen Franken an Entschädigungsgeldern sowie eine wissenschaftliche Aufarbeitung forderte.⁸ Bereits am 10. September 2010 hatte sich Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf bei den ehemals administrativ Versorgten entschuldigt und dabei von «moralischer Wiedergutmachung» gesprochen.⁹ Ihre Nachfolgerin als Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD), Bundesrätin Simonetta Sommaruga, entschuldigte sich dann am 11. April 2013 offiziell bei allen Opfern fürsorgerischer und administrativer Zwangsmassnahmen und kündigte einen länger andauernden historischen und rechtlichen Aufarbeitungsprozess an.¹⁰ Das EJPD schuf im Juni 2013 den paritätisch aus «Tätern» und «Opfern» besetzten «Runden Tisch fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen».¹¹ Am 1. August 2014 trat das Bundesgesetz über die Rehabilitation administrativ versorgter Menschen in Kraft. Dieses regelt die Anerkennung des Unrechts der administrativen Versorgungen vor 1981, das Recht auf Akteneinsicht für die Betroffenen und die wissenschaftliche Aufarbeitung.¹² Für letztere setzte der Bundesrat Ende 2014 die «Unabhängige Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgungen» ein, deren Ergebnisse im Verlauf des Jahres 2019 vorgestellt werden.¹³

Eine finanzielle Wiedergutmachung hingegen schloss das Rehabilitierungsgesetz explizit aus. Die Betroffenenengruppen kritisierten dies und forderten zusätzlich Entschädigung. Der Runde Tisch er-

8 Huonker (wie Anm. 5), S. 50.

9 Rede von Eveline Widmer-Schlumpf: «Administrativ Versorgte – Gedenk Anlass in Hindelbank vom 10.9.2010». Online unter: https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/reden---interviews/reden/archiv/reden_eveline_widmer-schlumpf/2010/2010-09-10.html [27.3.2019].

10 Huonker (wie Anm. 5), S. 48. Vgl.: «Opfer um Entschuldigung gebeten», NZZ, 12.4.2013. Online unter: <https://www.nzz.ch/schweiz/opfer-einer-menschunwuerdigen-sozialpolitik-um-entschuldigung-gebeten-1.18062572> [22.3.2019].

11 Huonker (wie Anm. 5), S. 50.

12 211.223.12 Bundesgesetz über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen vom 21. März 2014, (Stand 1.8.2014).

13 UEK: Historische Aufarbeitung unter Einbezug der Perspektive von betroffenen Personen. (Factsheet UEK). Online unter: https://www.uek-administrative-versorgungen.ch/resources/A4_Factsheet_UEK_DE_021.pdf. [22.3.2019] und Forschungsergebnisse der UEK. Online unter: <https://www.uek-administrative-versorgungen.ch/forschung/>. [24.6.2019].

wirkte 2013 die Schaffung eines Soforthilfefonds für Betroffene in finanziell prekärer Lage.¹⁴ Zudem hatte sich der Bundesrat mit der inzwischen zustande gekommenen Wiedergutmachungsinitiative zu beschäftigen. Am 27. April 2016 verabschiedete der Nationalrat den vom Bundesrat ausgearbeiteten indirekten Gegenvorschlag zur Initiative. Dieser sah anstatt einer Verfassungsrevision die Anerkennung des Unrechts auf dem Gesetzeswege und die Zahlung von Wiedergutmachungsgeldern mittels eines Solidaritätsbeitrags vor.¹⁵ In der folgenden Session beriet der Nationalrat darüber und verabschiedete am 30. September 2016 das «Bundesgesetz über die Aufarbeitung der Fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG)».¹⁶ Daraufhin zog das Initiativkomitee die Wiedergutmachungsinitiative mit Ablauf der Referendumsfrist zurück.¹⁷ Das AFZFG trat schliesslich am 1. April 2017 in Kraft. Als Teil der darin festgelegten wissenschaftlichen Aufarbeitung beauftragte der Bundesrat den Schweizerischen Nationalfonds mit dem Nationalen Forschungsprogramm (NFP) 76 «Fürsorge und Zwang – Geschichte, Gegenwart, Zukunft». Dieses wird aktuell (2018–2024) durchgeführt und ergänzt die Arbeiten der UEK.¹⁸

Solidaritätsbeitrag und Akteneinsichtsrecht

Das AFZFG erweiterte und ersetzte das Bundesgesetz über die Rehabilitation administrativ versorgter Menschen. Im Gegensatz zum früheren Gesetz adressiert es die Betroffenen aller fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen, behält aber den eigentlich nur für die administrativen Versorgungen relevanten Zeit-

14 Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren: Zahlungen aus dem Soforthilfefonds für die Opfer früherer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen (FSZM) und anderer Fremdplatzierungen vor 1981, 8.9.2014. Online unter: http://www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/pdf/Formulare/Empfehlung_SODK_Soforthilfe_de.pdf [22.3.2019].

15 15.082 Botschaft zur Volksinitiative «Wiedergutmachung für Verdingkinder und Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen (Wiedergutmachungsinitiative)» und zum indirekten Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981) vom 4. Dezember 2015.

16 AFZFG (wie Anm. 2).

17 Bundeskanzlei (BK): Eidgenössische Volksinitiative «Wiedergutmachung für Verdingkinder und Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen (Wiedergutmachungsinitiative)». Online unter: <https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis448.html>. [22.3.2019].

18 Nationales Forschungsprogramm (NFP) 76 Fürsorge und Zwang: «Das NFP». Online unter: <http://www.nfp76.ch/de/das-nfp>. [22.3.2019].

horizont «vor 1981» bei.¹⁹ Es regelt den Solidaritätsbeitrag, die Archivierung und Akteneinsicht, die Beratung und Unterstützung Betroffener sowie die wissenschaftliche Aufarbeitung und die Öffentlichkeitsarbeit. Zudem beinhaltet das AFZFG wie auch das frühere Gesetz die Anerkennung des geschehenen Unrechts, grenzt dieses aber auf die Opfer ein und legt dafür Kriterien fest. Gemäss Art. 2 d sind «Opfer»:

«Betroffene, deren körperliche, psychische oder sexuelle Unversehrtheit oder deren geistige Entwicklung unmittelbar und schwer beeinträchtigt worden ist, insbesondere durch:

1. körperliche oder psychische Gewalt,
2. sexuellen Missbrauch,
3. unter Druck erfolgte Kindswegnahme und Freigabe zur Adoption,
4. unter Druck oder in Unkenntnis der Betroffenen erfolgte Medikation oder Medikamentenversuche,
5. unter Druck oder in Unkenntnis der Betroffenen erfolgte Sterilisierung oder Abtreibung,
6. wirtschaftliche Ausbeutung durch übermässige Beanspruchung der Arbeitskraft oder Fehlen einer angemessenen Entlohnung,
7. gezielte Behinderung der persönlichen Entwicklung und Entfaltung,
8. soziale Stigmatisierung»²⁰

Während das Recht auf Akteneinsicht oder Beratung keinen Nachweis der «Opfereigenschaft» voraussetzt, wird ein solcher für den Anspruch auf Leistungen des Solidaritätsbeitrags in Art. 5,2 eingefordert: «Die gesuchstellende Person muss glaubhaft machen, dass sie ein Opfer im Sinne dieses Gesetzes ist. Dazu legt sie dem Gesuch die Akten sowie weitere Unterlagen bei, die geeignet sind, ihre Opfereigenschaft zu belegen.»²¹

Das AFZFG bezifferte den Solidaritätsbeitrag auf maximal Fr. 25'000 pro Person, wobei der Gesamtrahmen vom Parlament auf 300 Millionen Franken beschränkt wurde. Der Auszahlungsbetrag war daher flexibel angelegt, wobei von 12'000 bis 15'000 Gesuchstel-

19 Die «administrative Versorgung» wurde in Zusammenhang mit der Ratifizierung der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK durch die Schweiz mit einer Neuregelung des Fürsorgerischen Freiheitsentzugs im ZGB, die 1981 in Kraft trat, abgeschafft. Die Beschränkung des Gültigkeitszeitraums mittels dieses relativ willkürlichen Schnitts ist legislatorisch bewusst vorgenommen worden. Vgl.: Botschaft zur Wiedergutmachungsinitiative (wie Anm. 15), S. 121–122 und UEK: Forschungsdesign, (Stand: 10.5.2016). Online unter: https://www.uek-administrative-versorgungen.ch/resources/Forschungsdesign_UEK_201606284.pdf [22.3.2019].

20 AFZFG (wie Anm. 2) Art. 2 d.

21 Ebd. Art. 5,2.

lenden ausgegangen wurde.²² Betroffene Personen hatten von November 2016 bis März 2018 die Gelegenheit, ein Gesuch einzureichen.²³ Wie eingangs erwähnt, gingen in diesem Zeitrahmen lediglich 9018 Gesuche ein, demnach kann für bewilligte Gesuche der Maximalbeitrag von Fr. 25'000 ausgezahlt werden. Die Auszahlung soll bis Ende 2019 abgeschlossen sein. Laut Angaben des Bundesamts für Justiz mussten nur weniger als 1% der Gesuche abgelehnt werden, weil die «Gesuchsteller ihre Opfereigenschaft nicht glaubhaft machen konnten».²⁴ Dies ist bemerkenswert, weil der Nachweis der Opfereigenschaft in der Praxis durchaus schwierig war. So hat sich in der Bearbeitung der Gesuche gezeigt, dass sich mit den Akten nur äusserst selten erlittenes Unrecht oder Leid zweifelsfrei belegen lässt. Waren z. B. Betreuungspersonen etwa physisch oder psychisch gewalttätig gegenüber Schutzbefohlenen, so haben sie dies nicht oder allenfalls beschönigend in den Akten erwähnt. Oft suggerieren die Akten auch eine scheinbare Freiwilligkeit von Versorgungen oder dem Verzicht auf ein Kind und verschleiern den dahinter stehenden Zwang. Daher musste für ein erfolgreiches Gesuch letztlich in erster Linie die Platzierung als solche nachgewiesen werden.

Das AFZFG garantiert für alle Betroffenen fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen das Recht auf Einsicht in ihre personenbezogenen Akten und regelt deren Archivierung. Erstmals erhielten Fremdplatzierte und Adoptierte jedoch bereits 1987 durch einen Bundesgerichtsentscheid das Recht auf Einsicht in die über sie geführten Akten.²⁵ In der Folge wurde insbesondere Jenischen, die im Rahmen der Aktion «Kinder der Landstrasse» ihren Eltern weggenommen worden waren, die Einsicht in ihre Akten gewährt.²⁶ Bei anderen Betroffenen allerdings war diese erste Akteneinsichtsmöglichkeit kaum bekannt, zudem lag die Platzierung für die meisten der heute Auskunftsuchenden noch zu wenig lange zurück. In den Basler Vormundschaftsakten fanden sich während der Recherchen zu den Anfragen im Jahr 2017 hin und wieder beigeheftete Notizen, die eine Konsultation bereits Anfang der 1990er Jahre doku-

22 Delegierter für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen: Infoblatt - AFZFG. Online unter: <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/fszm/infoblatt-solidaritaetsbeitrag-d.pdf>. [22.3.2019].

23 Bundesamt für Justiz (wie Anm. 4).

24 Dass.: Gesuche um Solidaritätsbeiträge: Arbeiten auf Kurs. Medienmitteilungen, 20.5.2019. Online unter: <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/news/2019/2019-05-20.html>. [24.6.2019].

25 Markus Furrer et al.: Einleitung, in: Furrer (wie Anm. 5), S. 19.

26 Galle (wie Anm. 5), S. 390–391.

mentieren. Obwohl die Akten dem StABS damals noch nicht abgeliefert waren, wurde die Akteneinsicht durch einen Archivmitarbeiter eng begleitet, der die Informationen im Gespräch gezielt herausgegeben hat. Das Rehabilitierungsgesetz und insbesondere das AFZFG in Art. 12,1 richteten nun aber erstmals einen klaren gesetzlichen Auftrag an die Archive, die Betroffenen und ihre Angehörigen sowie die kantonalen Anlaufstellen bei der Suche nach Akten zu unterstützen. Jeder Kanton wurde verpflichtet, eine solche Anlaufstelle einzurichten, meist war die jeweilige Opferhilfe damit beauftragt, in einigen Kantonen aber auch andere Stellen.

Statistisches

Zur Bestimmung des Ausmasses an Akteneinsichtsgesuchen und Gesuchen um Solidaritätsbeiträge aus Basel-Stadt stehen aktuell die eidgenössische Opferhilfestatistik des Bundesamts für Statistik für 2017 und 2018 sowie intern bei der Opferhilfe beider Basel und beim StABS erhobene Zahlen zur Verfügung. Momentan noch nicht verfügbar sind detaillierte Angaben des Bundesamts für Justiz über die Gesuche um den Solidaritätsbeitrag.

Die Opferhilfestatistik gibt Auskunft über Beratungsfälle bzw. Opferberatungen (AFZFG) «nach Geschlecht, Alter, Straftat und Wohnkanton» der kantonalen Opferhilfeberatungsstellen. So werden 2017 schweizweit 3450 Beratungsfälle aufgelistet, 2018 waren es 4274 Fälle.²⁷ Beide Jahre zusammen ergeben so ein Total von 7724 Beratungsfällen. Die Einzelfälle wurden nach Wohnortkanton aufgeschlüsselt, da dieser für den interkantonalen Ausgleich bei der Finanzierung der Beratungsstellen ausschlaggebend ist.²⁸ Es ist wichtig festzuhalten, dass sich weder von der konsultierten Opferhilfeberatungsstelle auf den Wohnortkanton noch vice versa schliessen lässt. Entsprechend bedeutet die Beratung durch eine bestimmte Beratungsstelle nicht, dass die Akten auch beim Staatsarchiv desselben Kantons zu suchen und allenfalls zu finden waren, da die Platzierung seinerzeit unter Umständen in einem oder mehreren anderen Kanton(en) stattgefunden hat.

Im Jahr 2017 wandten sich gemäss der Opferhilfestatistik des Bundesamtes für Statistik 120 Personen, die heute in Basel-Stadt wohnhaft sind, an Opferhilfeberatungsstellen, 2018 waren es 115 Personen.

27 Bundesamt für Statistik (wie Anm. 3).

28 Telefonische und elektronische Auskünfte des Bundesamtes für Statistik und der Opferhilfe beider Basel, Thomas Gall, 28.3.2019.

Beratungsfälle AFZFG nach Geschlecht, Alter, Straftat und Wohnkanton, 2017: Basel-Stadt / Basel-Landschaft

Berechtigte gemäss dem AFZFG mit Wohnort BS oder BL, die sich an eine Opferhilfeberatungsstelle gewandt haben:

	Insgesamt ¹	Geschlecht		Alter ²		Straftaten ³		
		Männlich	Weiblich	bis 64	über 64	Straftaten gegen die Freiheit	Straftaten gegen die sex. Integrität	Körperverletzung und Tötlichkeit
Total	3'450	2'019	1'431	1'142	2'308	649	389	1'285
Basel-Stadt	120	65	55	44	76	1	7	16
Basel-Landschaft	118	76	42	41	77	1	9	27

¹ Spalte "Insgesamt" inkl. unbekannt² Alter zum Zeitpunkt der Beratung³ Auswahl der häufigsten Straftaten (Mehrfachnennung möglich)

Quelle: BFS – Opferhilfestatistik

Opferberatungen AFZFG nach Geschlecht, Alter, Straftat und Wohnkanton, 2018: Basel-Stadt / Basel-Landschaft

Berechtigte gemäss dem AFZFG mit Wohnsitz BS oder BL, die sich an eine Opferberatungsstelle gewandt haben:

	Insgesamt ¹	Geschlecht		Alter ²		Straftaten ³		
		Männlich	Weiblich	bis 64	über 64	Straftaten gegen die Freiheit	Straftaten gegen die sex. Integrität	Körperverletzung und Tötlichkeit
Total	4'274	2'371	1'903	1'393	2'881	856	496	1'543
Basel-Stadt	115	70	45	45	70	0	7	14
Basel-Landschaft	123	70	53	49	74	1	9	26

¹ Spalte "Insgesamt" inkl. unbekannt² Alter zum Zeitpunkt der Beratung³ Auswahl der häufigsten Straftaten (Mehrfachnennung möglich)

Quelle: BFS – Opferhilfestatistik

Nimmt man die beiden Halbkantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zusammen – neben der räumlichen Zusammengehörigkeit wird auch die Opferhilfe gemeinsam geführt – ergeben sich für den Beratungszeitraum 2017/18 insgesamt 476 Fälle. Folgt man dieser Rechnung liegen die beiden Basel im schweizweiten Vergleich mit den anhand der Bevölkerungszahl vergleichbaren Kantonen Luzern (475 Fälle), Aargau (493 Fälle) und St. Gallen (533 Fälle) relativ gleichauf. Die beiden bevölkerungsreichsten Kantone Bern mit 1689 und an zweiter Stelle Zürich mit 1173 Beratungsfällen stehen demgegenüber ganz klar hervor. Der kantonale Durchschnitt hingegen liegt bei knapp 278 Beratungsfällen.²⁹ Trotz der höheren Einwohnerzahl liessen sich nur 441 Personen mit Wohnsitz im Kanton Waadt beraten, Genf wiederum liegt mit 264 Beratungsfällen deutlich darunter.

29 Die Grundgesamtheit für diese Berechnung beträgt 7223, da 501 Fälle keinem Wohnortkanton zugeordnet werden konnten.

Opferberatungen AFZFG nach Wohnkanton und Gesamteinwohnerzahl 2017-2018

Kantone mit mehr als 400 Beratungsfällen, Basel-Stadt und Basel-Landschaft
zusammengenommen

	Insgesamt 2017 ¹	Insgesamt 2018 ¹	Gesamt 2017- 2018 ¹	Gesamteinwohnerzahl 2017
Total	3'450	4'274	7'724	8'484'130
Bern	749	940	1'689	1'031'126
Zürich	499	674	1'173	1'504'346
St. Gallen	226	307	533	504'686
Aargau	247	246	493	670'988
Basel-Stadt / Basel-Landschaft	238	238	476	480'931
Luzern	252	223	475	406'506
Waadt	149	292	441	793'129

¹ Spalte "Insgesamt" inkl. unbekannt

* BS: 193'908, BL: 287'023 Einwohnerinnen und Einwohner.

Quelle: BFS – Opferhilfestatistik und Länder- und Kantonsporträts

Auffällig ist die Diskrepanz des schweizweiten Totals von 7223 Fällen zur Gesamtzahl des Bundesamtes für Justiz von 9018 Gesuchen um Solidaritätsbeitrag.³⁰ Dies liegt daran, dass das Bundesamt für Statistik lediglich Daten der kantonalen Opferhilfeberatungsstellen erhoben hat. Ein Teil der Betroffenen hat sich bei der Suche nach ihren Akten aber entweder direkt an die Staatsarchive der Kantone gewandt oder die Gesuche eigenständig an das Bundesamt für Justiz gestellt.

Gemäss Angaben von Thomas Gall von der Opferhilfe beider Basel³¹ führte diese Stelle von 2013 bis 2015 132 und von 2016 bis 2018 weitere 383 Beratungen durch. Insgesamt unterstützte die Opferhilfe rund 424 Personen dabei, eines oder beide Gesuche (Soforthilfe und Solidaritätsbeitrag) einzureichen.³² Aus der Tabelle wird zudem deutlich, dass von den Personen, die Unterstützung bei der Gesuchstellung um den Solidaritätsbeitrag nachfragten, rund 17% nicht in den Kantonen Basel-Stadt oder Basel-Landschaft wohnhaft waren. Die im Vergleich mit den vom Bundesamt für Statistik erhobenen Daten geringe Zahl an Beratungsfällen im Jahr 2017 lässt sich damit erklären, dass dort alle laufenden Fälle erhoben wurden, während hier nur neu eröffnete Dossiers aufgeführt werden. Hinzu

30 Bundesamt für Justiz (wie Anm. 3).

31 Telefonische Auskunft und Datenübermittlung per E-Mail 28.3.2019.

32 Insgesamt wurden mithilfe der Opferhilfe beider Basel 76 Gesuche um Soforthilfe eingereicht. Diese Fälle konnten in der Periode 2016–2018 erneut abgerechnet werden und sind demnach bei der Gesamtzahl der Gesuche abzuziehen. Ausserdem haben etwa 15 Personen nie ein Gesuch eingereicht, diese Zahl wurde ebenfalls abgezogen. So handelt es sich bei der Gesamtzahl der Gesuche um einen approximativen Wert.

kommt, dass sich die konsultierte Opferhilfestelle nicht zwingend mit dem Wohnortkanton decken muss.

Beratungsfälle fürsorgliche Zwangsmassnahmen der Opferhilfe beider Basel
Abgerechnete Fälle nach Beratungsgrundlage, Jahr und Wohnort 2013-2018

Beratungsgrundlage	Jahr	BS	BL	anderer Kanton	Ausland	Total
AFZFG	2018	60	55	10	4	129
	2017	59	61	26	8	154
	2016	47	36	17	0	100
Subtotal		166	152	53	12	383
Soforthilfe	2015	40	24	3	0	67
	2014	37	19	3	0	59
	2013	5	1	0	0	6
Subtotal		82	44	6	0	132
Total Beratungsfälle						515
Total Gesuche*						424

* Approx. Wert. Gesamtzahl Beratungsfälle abzüglich der 76 Soforthilfefälle, die in der Periode 2016-2018 erneut abgerechnet werden konnten und abzüglich ca. 15 Fällen, die keines der beiden Gesuche einreichten.

Quelle: Opferhilfe beider Basel, Thomas Gall

Die Entwicklung der Fallzahlen zeigt eine Korrelation zwischen dem deutlichen Anstieg der eröffneten Fälle und der Verabschiedung des AFZFG im Jahr 2016. Verdeutlicht wird diese Tendenz, wenn man die Aufstellung der Gesuchzahlen an das StABS nach Jahren betrachtet, die mit leichter Verzögerung ebenfalls anstiegen.³³

Gesuchzahlen StABS nach Jahren

Jahr	Anzahl	Prozent
2012	1	0.3%
2013	10	2.6%
2014	40	10.2%
2015	12	3.1%
2016	37	9.4%
2017	127	32.4%
2018	165	42.1%
Total	392	100.0%

Quelle: Staatsarchiv Basel-Stadt, André Buob

33 StABS (wie Anm. 1).

Gesamthaft wurden im StABS also 392 Aktengesuche im Zeitraum von 2012 bis 2018 bearbeitet.³⁴ 224 (57 Prozent) dieser Gesuche stammten von Männern, 168 (43 Prozent) von Frauen. Mehr als 60 Prozent dieser Personen wurden in den 1940er und 1950er Jahren geboren. 285 (73 Prozent) Gesuche wurden von Opferhilfestellen oder anderen Staatsarchiven weitergeleitet. 107 Personen (27 Prozent) wandten sich bei der Aktensuche direkt an das StABS. Betrachtet man die Aufgliederung der Gesuche nach Wohnkanton, fällt auf, dass knapp die Hälfte der Anfragen aus den beiden Basel kamen. Darauf folgen die bevölkerungsreichsten Deutschschweizer Kantone.

Gesuchsteller StABS nach Wohnkanton

Kanton*	Anzahl	Prozent
Basel-Stadt	108	27.6%
Basel-Landschaft	78	19.9%
Bern	45	11.5%
Aargau	37	9.4%
Zürich	24	6.1%
Solothurn	15	3.8%
Verstorben	14	3.6%
Ausland	12	3.1%
Luzern	11	2.8%
St. Gallen	8	2.0%
Graubünden	6	1.5%
Tessin	5	1.3%
Schwyz	4	1.0%
Freiburg	4	1.0%
Unbekannt	4	1.0%
Zug	3	0.8%
Jura	3	0.8%
Nidwalden	2	0.5%
Thurgau	2	0.5%
Waadt	2	0.5%
Neuenburg	2	0.5%
Schaffhausen	1	0.3%
Wallis	1	0.3%
Genf	1	0.3%
Total	392	100.0%

* keine Gesuche aus UR, OW, GL, AI, AR

Quelle: Staatsarchiv Basel-Stadt, André Buob

34 Für die Bearbeitung war der Leiter Vorarchiv, André Buob, zuständig. Zusätzlich konnten für die Dauer der Gesuchfrist mit einem Pensum von 50 Prozent eine wissenschaftliche Mitarbeitende, die Autorin dieses Artikels, sowie eine Hilfsassistentin angestellt werden.

Bearbeitung der Gesuche im StABS

Es gab also drei hauptsächliche Wege, wie ein Gesuch das StABS erreichen konnte: Über eine kantonale Anlaufstelle, von einem anderen Archiv oder direkt durch die Betroffenen. In einzelnen Fällen wandten sich auch Angehörige oder unabhängige Beratungsstellen an das StABS. Die Zusammenarbeit mit den anderen Archiven und den Anlaufstellen, insbesondere der Opferhilfe beider Basel, gestaltete sich sehr kollegial und produktiv.

Bei Eingang eines Aktengesuchs wurde im StABS zunächst überprüft, ob die übermittelten Informationen zur Recherche in den Unterlagen ausreichten. Oft mussten weitere Angaben, etwa zum Geburtsdatum, dem Heimatort oder Informationen zu den Eltern eingeholt werden. Ferner waren häufig Ledignamen oder bei Adoptionsfällen der ursprüngliche Name zu klären. Reichten die Angaben aus, wurde ein elektronisches Dossier eröffnet. Bedeutsam war auch immer wieder die Frage, ob zur Zeit der fürsorgerischen Massnahmen überhaupt ein Bezug zu Basel bestanden hatte.³⁵ Ein solcher konnte der Heimat- oder Wohnort oder die Platzierung in einer baselstädtischen Institution sein.

Nach dem Zusammentragen dieser Informationen wurde ein erster Suchlauf in der Archivdatenbank (scopeArchiv) vorgenommen. Dies war allerdings selten erfolgreich, da nur ein Bruchteil der relevanten Archivalien auf Personenebene erschlossen ist. Weiter wurde in der Einwohnerkontrolle der Stadt Basel³⁶ nach der Familie der Person gesucht. Diese wurde bis 1974 physisch als Kartei geführt, danach in einer Datenbank, deren Inhalt bei ihrer Ablösung ausgedruckt und mikroverfilmt wurde. Auf den Meldekarten der Eltern finden sich oftmals wertvolle Informationen zum Aufenthaltsort der Kinder und ihrer allfälligen Bevormundung. Auch Ehescheidungen sind vermerkt, mit dieser Information konnte anschliessend nach dem Scheidungsurteil³⁷ gesucht werden. Aus dem Urteil liess sich häufig die Eröffnung der Eheaudienz und der Scheidungsverhandlung zumindest ungefähr ableiten, sodass im Anschluss in den entsprechenden Akten³⁸ weiter recherchiert werden konnte. Daraus liessen sich wiederholt wertvolle Hinweise über die Kindeszuteilung und den Verbleib der Kinder gewinnen.

35 In Gesamtzahl der behandelten Fälle enthalten.

36 StABS, PD-REG 14a.

37 Ebd., Gerichtsarchiv Um.

38 Ebd., Gerichtsarchiv NN 13 und NN 14.

Neben der Einwohnerkontrolle wurde prioritär das StABS-interne Findmittel des Waisenhausarchivs konsultiert. Dafür war wiederum der Geburtsname der Mutter von grosser Bedeutung, da dieses Verzeichnis alphabetisch den Allianznamen der Eltern auflistet (z. B. «Kinder Mustermann-Musterfrau»). Neben den Akten von tatsächlich im Basler Waisenhaus platzierten Kindern konnten so auch die von Kindern mit Basler Bürgerrecht gefunden werden. Die Unterlagen wurden gemeinsam abgelegt, da sowohl das Waisenhaus als auch die Fürsorge für Kinder und Jugendliche mit Basler Bürgerrecht von der Basler Bürgergemeinde geführt wurden. Die älteren Unterlagen befinden sich bereits im Staatsarchiv,³⁹ während die jüngeren Unterlagen (Eintritte ab ca. 1955) weiterhin im Waisenhaus aufbewahrt werden. In 53 Fällen mussten die Gesuchsteller daher an das Waisenhaus verwiesen werden, welches die weitere Akteneinsicht selbst koordinierte.⁴⁰

Die grösste Schwierigkeit bei der Aktensuche im StABS ergab sich aus der vielschichtigen Überlieferungs- und Ablieferungssituation der Vormundschafts- und Jugendamtsakten. Diese gliedern sich aufgrund der früheren Struktur der Basler Vormundschaftsbehörde in Vormundschaftsakten, Amtsvormundschaftsakten, Akten zu elterlicher Gewalt und elterlicher Sorge sowie Jugendamtsakten. Zu Beginn der Bearbeitung der Akteneinsichtsgesuche wurde ein grosser Teil der jüngeren Akten noch bei der Nachfolgeinstitution der Vormundschaftsbehörde, der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) aufbewahrt. Im StABS waren zu diesem Zeitpunkt lediglich die 2007 integral abgelieferten Vormundschaftsakten der Jahre von 1850 bis 1924 vorhanden.⁴¹ Hinzu kamen weitere, jüngere Personendossiers aus den Bereichen elterliche Gewalt und Jugendamt, welche 2008 ins StABS gelangt waren. Erstere wurden aber nur für die Jahre von 1925 bis 1951 integral übernommen,⁴² letztere nur von

39 Ebd., Waisenhausarchiv F 7.1 (Eintritte von ca. 1906 bis 1936) und F 7.2 (Eintritte von ca. 1936 bis 1954).

40 Das Bürgerliche Waisenhaus Basel hat anlässlich seines 350jährigen Bestehens seine Geschichte wissenschaftlich aufarbeiten lassen. Vgl. Bürgergemeinde der Stadt Basel (Hg.): Zuhause auf Zeit. 350 Jahre Bürgerliches Waisenhaus Basel, Basel 2019.

41 StABS, Vogtei F 2 I: Vormundschaftsakten 1850–1924.

42 Ebd., Vogtei F 2 III. 1–4: Akten Elterliche Sorge/Elterliche Gewalt 1925–1951 und Vogtei F 2 III. 6–7: Registerkarten Akten Elterliche Sorge/Elterliche Gewalt 1925–1951 (Findmittel).

1925 bis 1935.⁴³ Ab 1952⁴⁴ bzw. 1936⁴⁵ wurden nur Dossiers von Personen aufbewahrt, deren Familienname mit dem Buchstaben B beginnt. Diese Auswahl entsprach der gängigen Praxis bei der Bewertung von Personendossiers im StABS. Da man die Unterlagen der Vormundschaftsbehörde lange vor der Ablieferung im Staatsarchiv bereits dem älteren Pertinenzbestand (Ordnung nach thematischen Gesichtspunkten) zugeordnet und dies im Archivkatalog ausgewiesen hatte, wurden sie bei der Ablieferung in den Bestand «Vogtei» im alten Hauptarchiv eingegliedert.

Der 2018 von der KESB abgelieferte Bestand wurde dann gemäss dem aktuellen Provenienzprinzip (Ordnung nach der aktenbildenden Dienststelle) dem Bestand des Justizdepartements zugeordnet. Bereits seit längerem befinden sich die administrativen Unterlagen des Generalsekretariats des Justizdepartements zur Vormundschaftsbehörde im StABS,⁴⁶ die vereinzelt auch personenbezogene Unterlagen, wie zum Beispiel Rekurse, enthalten.

Lange vor der Ablieferung der jüngeren Dossiers im Jahr 2018 war 1987 bereits eine Bewertung erfolgt. Danach sollten nur Vormundschaftsakten und Akten zur elterlichen Sorge integral aufbewahrt werden. Für die Amtsvormundschafts- und Jugendamtsakten galt: Übernommen werden bis und mit Erledigungsdatum 1975 alle Dossiers von Personen, deren Familiennamen mit B beginnt sowie zusätzlich jedes 25. Dossier, alle übrigen Dossiers wurden bereits 1991 vernichtet. Interessant ist, dass sich trotz dieser grossflächigen Vernichtung in Akten anderer staatlicher Institutionen (z. B. Kinder- und Jugendpsychiatrische Klinik oder Jugendanwaltschaft) viele Auszüge aus den Jugendamtsakten finden lassen.⁴⁷ Dennoch muss man festhalten: Ein Teil der Unterlagen ist unwiederbringlich verloren.

Seit April 2018 befinden sich also auch die Vormundschaftsakten von 1925 bis 1967,⁴⁸ die Amtsvormundschaftsakten von 1925 bis 1967,⁴⁹ die Akten zu Elterlicher Sorge/Elterlicher Gewalt von 1957

43 Ebd., Vogtei F 2 IV.1: Jugendamtsakten 1925–1935 und Vogtei F 2 IV.6: Registerkarten Jugendamtsakten 1925–1935 (Findmittel).

44 Ebd., Vogtei F 2 III.5: Akten Elterliche Sorge/Elterliche Gewalt 1952–1956 und Vogtei F 2 III.8: Registerkarten Akten Elterliche Sorge/Elterliche Gewalt 1952–1956 (Findmittel).

45 Ebd., Vogtei F 2 IV. 2–5: Jugendamtsakten 1936–1956.

46 Ebd., JD-REG 1c 13 und JD-REG 1a 13.

47 Ebd., unbearbeitete Ablieferung 2017/47: Kinder- und Jugendpsychiatrische Klinik und ebd., GA-REG 3e 4-2: Jugendpersonalakten der Jugendanwaltschaft. Eine genauere Kommentierung dieser Ersatzüberlieferung (Datenschutz zwischen den Organisationen) würde an dieser Stelle zu weit führen, wäre aber durchaus interessant.

48 Ebd., JD-REG 11c 1: Vormundschaftsakten 1925–1967.

49 Ebd., JD-REG 11c 2: Amtsvormundschaftsakten 1925–1967.

bis 1967⁵⁰ und die Jugendamtsakten von 1957 bis 1967⁵¹ im StABS. Alle jüngeren Akten (ab 1968) sowie die Registerkarten zu diesen Beständen und die Protokollbände der Vormundschaftsbehörde, des Jugendrats sowie der Jugendschutzkammer ab 1942 verbleiben vorderhand bei der KESB. Aus heutiger Sicht problematisch ist, dass bei der Kassation der Amtsvormundschafts- und Jugendamtsakten die dazugehörigen Registerkarten nicht übernommen, sondern ebenfalls vernichtet wurden. Da auf diesen die Protokollnummern der Entscheide verzeichnet waren, wurde auch der Schlüssel zu den wichtigen Protokollbänden vernichtet.⁵²

Da die Registerkarten der jüngeren Unterlagen nicht abgeliefert wurden und die Ablieferung zudem erst nach Ende der Gesuchfrist erfolgte, musste für jedes Aktengesuch, bei dem die Möglichkeit einer Fallführung durch die Basler Vormundschaftsbehörde bestand, eine Anfrage an die KESB gestellt werden. Dafür wurde jeweils ein Memo mit allen aus den initialen Recherchen gewonnenen Informationen erstellt und an die KESB weitergeleitet, die allfällige Aktenfunde dem StABS für die Akteneinsichten zur Verfügung stellte. Insgesamt wurden 315 Aktengesuche durch die KESB beantwortet, dabei konnten in 180 Fällen Unterlagen gefunden werden, in 135 Fällen erfolgte eine negative Auskunft. Nur in 31 Fällen hat das StABS explizit keine Anfrage gestellt.⁵³ 46 Fälle blieben offen. Dies deckt sich annähernd mit den 43 Fällen, deren Bearbeitung im StABS im Januar 2019 nicht abgeschlossen war. Daher ist davon auszugehen, dass in vielen dieser Fälle die Antwort der KESB noch ausstehend war.

Übersicht der Aktenfunde durch das Staatsarchiv Basel-Stadt

Akte im StABS	234
Akte bei KESB	180
Protokoll bei KESB	50
Akte im Waisenhaus	53
Akte bei UPK	4

Quelle: eigene Darstellung aus StABS, André Buob.

50 Ebd., JD-REG 11c 4: Akten Elterliche Sorge/Elterliche Gewalt 1957–1967.

51 Ebd., JD-REG 11c 3: Jugendamtsakten 1957–1967.

52 Diese Protokollbände sind zwar vollständig erhalten, allerdings gibt es – wie im Artikel erwähnt – kein Findmittel mehr. Zum Auffinden eines Protokolls bedarf es daher der Kenntnis des genauen Datums eines Entscheides. Insgesamt konnten nur 50 Funde in diesen Bänden verzeichnet werden.

53 Dies war dann der Fall, wenn kein Bezug zu Basel-Stadt (Wohnort oder Heimatort) bestand oder aber dies von den Gesuchstellenden explizit nicht gewünscht wurde.

In 234 Fällen wurden die Archivmitarbeitenden in den eigenen Beständen fündig. Dabei war wegen den nur wenigen detaillierten Findmitteln zu den einschlägigen Unterlagen einiges detektivisches Gespür gefragt. Insgesamt wurden rund 380⁵⁴ verschiedene Archivalien gefunden, wobei bei Geschwistern dieselbe Akte unter Umständen mehrfach verzeichnet wurde. Neben den bereits erwähnten Scheidungsunterlagen (87 Funde), Waisenhausakten (31 Funde) und Akten des Justizdepartements zur Vormundschaftsbehörde (rund 20 Funde), waren insbesondere die Bestände der Pflegekinderkontrolle des Sanitätsdepartements⁵⁵ (39 Funde), die Akten des Basler Jugendheims⁵⁶ (24 Funde) sowie die 2017 abgelieferten, aber noch nicht verzeichneten Akten der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik⁵⁷ (22 Funde) ertragreich. In rund 20 Fällen waren zu den Eltern Administrativakten des Polizeidepartements⁵⁸ erhalten. Darin fanden sich meist auch Hinweise auf den Verbleib der Kinder. In 25 Fällen konnte eine Jugendpersonalakte der Jugendanwaltschaft⁵⁹ beigezogen werden.

Enttäuschend war die Überlieferungslage der Klienten- und Klientinnendossiers der verschiedenen Heime. Diese sind eigentlich nur für das «Bürgerliche Waisenhaus» und das «Basler Jugendheim» sowie das ihm angegliederte «Aufnahmeheim» annähernd vollständig überliefert.⁶⁰ Selbst bei den drei grossen staatlichen Heimen zeigt sich eine mangelhafte Überlieferungssituation. So sind für das «Erziehungsheim Klosterfiechten»⁶¹ für die Jahre zwischen 1944 und 1978 keine Akten überliefert und die Kassationen wurden nicht dokumentiert. Für die in Riehen ansässigen Institutionen «Schulheim Gute

54 Da im Arbeitsprozess nicht immer jeder Fall gleich gut dokumentiert wurde und das Verzeichnis und dessen Auswertung in Microsoft-Excel gewisse Grenzen hat, sind diese und die folgenden Fundzahlen als approximative Werte zu verstehen.

55 StABS, SD-REG 1a 3-9-2.

56 Ebd., PA 999a.

57 Ebd., unbearbeitete Abl. 2017/47 (vgl. den Kommentar in Anm. 47).

58 Ebd., PD-REG 1a und 1b.

59 Ebd., GA-REG 3e 4-2 (vgl. den Kommentar in Anm. 47).

60 Für das ebenfalls vom Basler «Verein für Jugendfürsorge» geführte «Landheim Erlenhof» und die angegliederte «Beobachtungsstation» in Reinach konnten hingegen keine Akten ausfindig gemacht werden. Im Erlenhof sind aber die Ein- und Austrittskontrollen vorhanden, die einen Minimalnachweis eines Aufenthalts liefern.

61 1892 als «Kantonale Rettungsanstalt für die Versorgung verwahrloster Kinder und jugendlicher Bestrafter» gegründet, seit 1986 als Vollzugszentrum Klosterfiechten für den offenen und alternativen Straf- und Massnahmenvollzug weitergeführt.

Herberge»⁶² und «Sonderschulheim zur Hoffnung»⁶³ wurden zwar transparente Bewertungsentscheide getroffen, diese hatten aber zur Folge, dass heute im relevanten Zeitraum (1940er–1980er Jahre) nur noch die Dossiers mit dem Buchstaben B sowie jedes weitere 25. Dossier erhalten sind. Beim «Sonderschulheim zur Hoffnung» wurde ausserdem eine Auswahl «interessanter Dossiers» sowie nach «heilpädagogischen Kriterien» ausgewählte Akten aufbewahrt.⁶⁴ Insgesamt konnten in diesen Beständen zur Beantwortung von Gesuchen nur acht Dossiers gefunden werden.

Die weitere Heimlandschaft⁶⁵ für Basel wurde im Verlauf der Tätigkeit detailliert aufgearbeitet, um die Überlieferungssituation insbesondere bei privaten und kirchlichen Trägern abzuklären und sie auf ihre gesetzliche Aufbewahrungs- und Einsichtspflichten (AFZFG Art. 10,4) hinzuweisen. Unglücklicherweise musste dabei festgestellt werden, dass von den meisten Trägern nichts aufbewahrt wurde. So hat beispielsweise der Basler Frauenverein alle verfügbaren Dokumente bereits dem Staatsarchiv abgeliefert.⁶⁶ Darin sind für den relevanten Zeitraum aber keine Klienten- und Klientinnendossiers der Heime – insbesondere «Im Vogelsang»,⁶⁷ «Am Bachgraben»,⁶⁸ «Mädchen- und Mütterheim Rankhof»⁶⁹ und «Schifferkinderheim»⁷⁰ – erhalten. Hingegen fanden sich in den Beständen in rund 15 Fällen Unterlagen zu durch den Frauenverein beaufsichtigten Pflegeverhältnissen.⁷¹

62 StABS, ED-REG 32. Gegründet 1905 als «Rettungsanstalt für verwaarloste Mädchen», später «Kantonale Mädchenerziehungsanstalt zur guten Herberge».

63 Ebd., ED-REG 41. Gegründet 1857, ab 1914 kantonal geführt. Ab 2018 Schul- und Förderzentrum Wenkenstrasse.

64 Die Überlieferungssituationen im Detail sind im Archivkatalog Query des StABS einsehbar.

65 Detailliertere Angaben dazu würden den Rahmen dieses Artikels übersteigen, so handelt es sich im Folgenden um eine Auswahl der am häufigsten nachgefragten Institutionen.

66 StABS, PA 882 und PÖA-REG 2.

67 Das Kinderheim «Im Vogelsang», seit 2016 «Durchgangsheim», wurde 1955 gegründet. Für 1984–1996 sind unter ebd., PÖA-REG 2b Personendossiers erhalten.

68 Das Kinderheim «Am Bachgraben» wurde 1959 gegründet, seit 1999 unter neuem Namen am «Lindenberg». Es sind keine Unterlagen überliefert.

69 Das «Mädchen- und Mütterheim Rankhof» befand sich 1950–1969 an der Grenzacherstrasse 325, nach der Schliessung 1969–1971 als «Mädchenheim» am Thiersteinerrain 50. Es sind keine Unterlagen überliefert.

70 Das «Schifferkinderheim» wurde 1958 durch die Schweizerische Reederei AG gegründet, anfangs nur für Kinder der Rheinschiffer, wurden mit der Zeit auch andere aufgenommen. Ab 1978 geführt durch den Basler Frauenverein. 2016 geschlossen. Kinderakten von 1978 bis 1980 siehe StABS, PA 882b C 2-2-18 (1).

71 Zum Pflegekinderwesen des Basler Frauenvereins vgl.: Mirjam Häsler: In fremden Händen. Die Lebensumstände von Kost- und Pflegekindern in Basel vom Mittelalter bis heute, Basel 2008.

Auch bei den kirchlichen Heimen «Vincentianum» für Jungen und «Theresianum» und «Lindenberg» für Mädchen sowie den konfessionellen Einrichtungen «Kinderhaus Holee»,⁷² «Katharinaheim», «Mütter- und Kinderheim Bethesda», «Heilsarmee Mädchenheim» und «St. Hedwigsheim» konnten keinerlei Unterlagen ausfindig gemacht werden. Grösstenteils hat wohl schon zur Zeit der Platzierung kaum eine Dokumentation der Massnahmen stattgefunden. Als eine der ersten dezentralen Wohngruppen eröffnete der «Verein Abklärungszentrum für Mädchen» 1975 das «Foyer Neubad». Erklärter Zweck war die heilpädagogisch-psychologische Abklärung von weiblichen Jugendlichen. Im Gegensatz zu allen anderen Nachforschungen, ergab in diesem Fall der Kontakt mit dem heutigen Trägerverein «FoyersBasel», dass die Klientinnendossiers und Jahresberichte dort noch vollständig vorhanden und einsehbar sind.⁷³

Erfolgreicher und immer wieder überraschend war die Recherche in den nicht an Einzelinstitutionen gebundenen jüngeren staatlichen Unterlagen in der Überlieferung verschiedener Departemente. Gleichzeitig war diese durch die häufig unübersichtlich überlieferten Departementsregistraturen und Kompetenzverschiebungen und Doppelspurigkeiten zwischen den einzelnen Departementen aufwendig. Zu zivilen Fragen wie Adoptionen, Namensänderungen oder Heimschaffungen fanden sich beispielsweise Unterlagen bei der Staatskanzlei⁷⁴ sowie dem Justiz- und dem Sicherheitsdepartement.

Zudem stellte sich heraus, dass der Sozialpädagogische Dienst der Schulen (von 1910 bis 1972 Schulfürsorgeamt) eine wichtige Rolle bei der Platzierung von Basler Schulkindern spielte. Nicht zu verwechseln ist der Sozialpädagogische Dienst der Schulen mit dem Schulpsychologischen Dienst des Schularztes.⁷⁵ Beide arbeiteten zwar zusammen, unterstanden aber verschiedenen Departementen. Dem Schulpsychologischen Dienst oblag die medizinische Anam-

72 Zum Kinderhaus Holee (ehemals von Speyr-Boelger Stiftung) liegen unter der provisorischen Signatur StABS, Abl. 2017/81 die Ein- und Austrittskontrollen seit der Gründung von 1889 bis 1988 vor.

73 Neben dem «Foyer Neubad» (heute «Beobachtungsstation»), wurde 1980 das «Foyer Rütimyerstrasse» (heute «Wohngruppe», Grunddaten Klientinnen vorhanden) und 1985 das «Foyer in den Ziegelhöfen» (heute «Durchgangsstation», Akten vorhanden) gegründet.

74 StABS, SK-REG 10-2-12: ca. elf Fälle.

75 Der Schulärztliche Dienst wurde 1923 gegründet, der 1964 im Schularzamt aufging. Dieses gliederte sich in Schulärztlicher Dienst, Logopädischer Dienst und Schulpsychologischer Dienst und unterstand dem Sanitätsdepartement. Unter StABS, SD-REG 5e sind die Patientenakten des Buchstaben B des Nachnamens überliefert. Seit 2006 gehört der heutige Kinder- und Jugendgesundheitsdienst zum Medizinischen Dienst des Gesundheitsdepartement.

nese, woraufhin die Individualfürsorgerinnen und -fürsorger des Sozialpädagogischen Dienstes Massnahmen verfügten.⁷⁶ Diese fanden häufig ohne Mitwirkung der Vormundschaftsbehörde statt und sind daher nur beim Erziehungsdepartement dokumentiert. Es handelte sich um Ferienplatzierungen, Erholungsunterbringungen und Platzierungen in den kantonalen Heimschulen. In der Überlieferung des Sozialpädagogischen Dienstes der Schulen⁷⁷ konnten in rund 32 Fällen Unterlagen gefunden werden. In diesem Zusammenhang ebenfalls relevant waren die Aufzeichnungen betreffend die Sonder- und Kleinklassen.⁷⁸ Die Heime des Sozialpädagogischen Dienstes der Schulen verteilten sich über die ganze Schweiz. Zu nennen sind das «Kleinheim Ausser Ferrera» (GR),⁷⁹ das «Basler Schulheim und Asthma-Therapiestation Castelmont» in Davos (GR), das «Erholungsheim Blauenrain» in Arisdorf (BL), die «Chaumont-Heime» «La Clairière» und «Les Tilleuls» in Neuchâtel-Chaumont (NE), die «Heimschule Farnsburg» in Ormalingen (BL) und die «Waldschule Pfeffingen» (BL). Wiederholt erreichten das StABS auch Anfragen zur «Basler Kinderheilstätte» in Langenbruck im Kanton Basel-Landschaft. Diese von 1880 bis 1986 geführte Einrichtung war aber nicht staatlich und es konnten bei der in Liquidation befindlichen Stiftung keinerlei Unterlagen mehr gefunden werden.⁸⁰

Erfahrungen und Erkenntnisse

Die Fälle, in denen keine Akten gefunden werden konnten, waren mitunter die schwierigsten. Ähnlich wie in dem fiktiven Beispiel zu Beginn dieses Beitrages hat es viele Personen eine grosse Überwindung gekostet, ein Gesuch zu stellen. Wenn dann keine Unterlagen zu finden waren, bedeutete dies eine grosse Enttäuschung. Häufig haben die Betroffenen durch die Erfahrungen ihrer Kindheit und Jugend gelernt, misstrauisch gegenüber Behörden zu sein. Ein Nicht-

76 Verwechslungsgefahr besteht insbesondere deshalb, da der Schulpsychologische Dienst in zeitgenössischen Dokumenten SPD abgekürzt wurde, der Sozialpädagogische Dienst der Schulen aufgrund der gleichen Buchstabenverkettung hingegen SDS.

77 StABS, ED-REG 25d und 25f sowie SV-REG 4319.

78 Ebd., Erziehung B 108.2 und WW 2 sowie Kleinklassen ebd., ED-REG 4b.

79 Es gab noch mehr solcher Kleinstheime, die meist durch eine einzelne Frau in einem abgelegenen Ort geführt wurden.

80 Im kleinen Kurort Langenbruck existierten drei Kinderheime. Zum ebenfalls in Langenbruck situierten «Baselbieter Chinderhuus» der Pro Juventute sind auch keine Akten mehr vorhanden. Zum «Kantonalen Kinderbeobachtungsheim Fraurüti Langenbruck» des Kantons Basel-Landschaft existieren im Staatsarchiv Baselland (StABL) Unterlagen. Vgl. StABL, VR 3532.

auffinden der Akten schien dieses Misstrauen wieder zu bestätigen. Dies war bei etwa einem Drittel (rund 130 Fälle) der Gesuche der Fall. Immerhin konnten viele davon an die Archive ihrer Heimat- oder Platzierungskantone verwiesen werden. In diesen Fällen war eine Koordination der Aktensuche durch eine Opferhilfestelle eine grosse Erleichterung für die Betroffenen.

Doch auch ein Aktenfund bedeutete eine Herausforderung für alle Beteiligten. In Fällen wie dem des eingangs beschriebenen älteren Baslers sassen die Betroffenen, nach einer oft mehrmonatigen Wartefrist, plötzlich vor einem hohen Stapel Kopien. Die Gefahr einer Retraumatisierung der Betroffenen durch die Beschäftigung mit lange verdrängten belastenden Ereignissen ist bekannt.⁸¹ Gleichwohl handelt es sich bei der Aktensuche und der allfälligen Gesuchstellung um einen selbst gewählten Weg, bei dem Fachpersonen nur beratend zur Seite stehen sollten. Wiederum war allerdings die sozialarbeiterische und psychologische Begleitung und Beratung durch die Opferhilfe ein wertvolles Unterstützungsangebot für die Betroffenen. Besonders die Begleitung bei der effektiven Akteneinsicht konnte von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Opferhilfestellen deutlich qualifizierter und umfassender durchgeführt werden als von denen des Archivs.

Im StABS wurden nur wenige Akteneinsichten vor Ort durchgeführt. Dies hatte sowohl praktische als auch datenschutzrechtliche Gründe. In praktischer Hinsicht stellte sich bald heraus, dass die meisten Gesuchstellenden ihre Akten in Ruhe und begleitet konsultieren wollten. Zudem wünschte sich der Grossteil möglichst vollständige Kopien der Unterlagen, was sehr arbeitsaufwendig und kostenintensiv war. So etablierte und bewährte sich im StABS im grössten Teil der Fälle bald die Praxis, nach vorheriger Rücksprache mit der gesuchstellenden Person, die Akten im gewünschten Umfang einzuscannen und digital zur Verfügung zu stellen.

Dies erleichterte auch die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, namentlich dem Schwärzen gewisser Angaben. Die Wahrung von Schutzfristen und Persönlichkeitsrechten betroffener Dritter bei der Akteneinsicht gehört, wenn auch von den Gesuchstellenden häufig als Ärgernis empfunden, zu den zentralen Aufgaben

81 Vgl.: Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren (Hg.): Wenn Ehemalige Heimkinder heute zu uns in die Beratung kommen – was müssen oder sollten wir wissen?, Berlin 2010.

von Archiven.⁸² So mussten für die Akteneinsichten gemäss AFZFG insbesondere medizinisch-psychiatrische Angaben zu Eltern und Geschwistern und spezifische Informationen zu deren Platzierungen geschwärzt werden. Wie schon das Nichtauffinden von Unterlagen verstärkte das Schwärzen von Akten bei den Betroffenen wiederholt die Sorge, ihnen würden relevante Informationen vorenthalten. Daher wurde vonseiten des StABS versucht, so transparent wie möglich zu kommunizieren und nur das Nötigste abzudecken. Informationen wie Platzierungsstationen und die Namen der seinerzeit Verantwortlichen wurden daher generell nicht geschwärzt. Wiederholt wurden die Betroffenen auch ermuntert, Einverständniserklärungen ihrer Geschwister oder Eltern einzuholen. Bei telefonischen Rückfragen und persönlichen Akteneinsichten entwickelte sich eine Art von Beziehung zwischen Archivmitarbeitenden und Betroffenen, die über die übliche archivarische Tätigkeit weit hinausging.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Bearbeitung der Akteneinsichtsgesuche nach dem AFZFG für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des StABS eine intensive und herausfordernde Tätigkeit war. So wurde nicht einfach ein gesetzlicher Auftrag erfüllt, sondern es handelte sich auch um eine menschlich bedeutsame und bereichernde Arbeit. Für das StABS lassen sich zwei zentrale Erkenntniskomplexe dieser Tätigkeit definieren: Einerseits im Bereich der Archivierung, andererseits im Bereich der Dienstleistungserbringung. So sind gerade bei personenbezogenen Unterlagen eine dokumentierte Überlieferung (Sicherung eines Minimalnachweises durch Kassationslisten oder Registerkarten),⁸³ sorgfältige Erschliessung und genaue Kenntnis der Bestände notwendig. Für die aktuellen Bestände ist diese Kenntnis nun vorhanden und sollte bewahrt und genutzt werden.⁸⁴ Anknüpfungspunkte für die weitere Forschung wären beispielsweise die bereits erwähnten Bestände des Sozialpädagogischen Dienstes der Schulen,⁸⁵ der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Kli-

82 153.600 Baselstädtisches Gesetz über das Archivwesen (Archivgesetz) vom 11. September 1996, (Stand: 1.1.2012).

83 Die vollständige Überlieferung der Akten wäre aus Sicht des Individuums vielleicht wünschenswert, ist aber praktisch kaum umsetzbar und wird auch aktuell nicht so gehandhabt.

84 Aktuell sind vier Dissertationen zu Basel in Arbeit: Gianna Weber zum «Schweizer Verdingkinderwesen in den Kantonen Zürich, Bern und Basel im 20. Jahrhundert», Mirjam Janett zu «Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen in der Deutschschweiz der Nachkriegszeit (1945–1980)», Alena Blättler zur «Versorgung von jugendlichen Rechtsbrechern in Basel-Stadt (1939–1951)» und Miriam Baumeister zu «Heimplatzierungen von Jugendlichen in den beiden Basel 1950–1985».

85 StABS, ED-REG 25 und SV-REG 4319.

nik⁸⁶ oder der Administrativakten des Polizeidepartements.⁸⁷ Auch zum Adoptionswesen existieren bisher kaum Untersuchungen.

Für den Bereich der Benutzung des Archivs zeigte sich im Verlauf der beschriebenen Tätigkeit wie wichtig eine gute, zeitgemässe Öffentlichkeitsarbeit und niederschwellige Zugänglichkeit der Archivdienstleitungen sind. Ein modernes Archiv muss nicht nur akademisch Forschenden, sondern der breiten Öffentlichkeit zugänglich sein. Die Bearbeitung der Akteneinsichtsgesuche gemäss AFZFG veranschaulicht eindrucksvoll die Bedeutung von Kommunikation, Transparenz und Einfühlungsvermögen im Umgang mit Archivbenutzerinnen und -benutzern.

86 Ebd., unbearbeitete Abl. 2017/47.

87 Ebd., PD-REG 1a, 1b und 1c.